# 3. Satzung

# zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 09. Dezember 2020 vom 20. Februar 2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 erhält fünf neue bzw. überarbeitete Absätze:

- (1) Jeder Auftraggeber (öffentlich oder privat) einer Maßnahme auf dem Friedhof und/oder an den Grabstätten ist verpflichtet, dem/der Gewerbetreibenden und/oder Dienstleister/-in zu verdeutlichen, dass die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten sind. Dabei ist gleichzeitig darauf zu achten, dass die gewerbetreibenden Personen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind.
- (2) Bildhauerinnen oder Bildhauer, Steinmetzinnen oder Steinmetze, Gärtnerinnen oder Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste gewerbetreibende Personen benötigen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof keine generelle Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof, ergibt sich entweder aus den sich ergebenden Aufgaben innerhalb des Bestattungsprozesses an sich, oder durch die Anmeldung von Grund, Art und Umfang eines Auftrags oder einer Maßnahme bei der Friedhofsverwaltung oder Ortsgemeinde und dessen/deren entsprechende Genehmigung.
- (3) Die Ausführung einer/s Maßnahme/Auftrags auf dem Friedhof ist rechtzeitig beim Friedhofspersonal anzumelden (schriftlich, telefonisch oder elektronisch). Die entsprechende Genehmigung nach Abs. 2, Satz 2 ist dem Friedhofspersonal von der/dem Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen oder glaubhaft zu vermitteln.
- (4) Die gewerbliche T\u00e4tigkeit einer/s Gewerbetreibenden auf dem Friedhof kann generell entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 2 wissentlich oder offenkundig nicht mehr vorliegen

- und die gewerbetreibende Person trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen hat.
- (5) Gewerbetreibende und/oder Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### § 2

Im § 9 erhält der Absatz 7 einen neuen Wortlaut:

(7) Nach Folgebelegung in einer Bestandsgrabstätte der Grabfelder A-F und U sind die Gestaltungsvorschriften der §§ 19 und 21 zu beachten.

#### § 3

Im § 14 erhält der Absatz 3 einen neuen Wortlaut:

(3) Die Ortsgemeinde duldet die Beisetzung von Urnen in Erd-Wahlgrabstätten nach ausschließlich für die ihrem Wesen Sargbestattungen sind. Voraussetzung vorgesehen Urnenbeisetzung ist, dass einer der Belegungsplätze innerhalb der Gesamt-Grabstellen der Grabstätte bereits mit einem Sarg belegt ist bzw. belegt wurde. Jede zusätzliche Beisetzung einer Urne, die die Belegungszahl übersteigt (Beispiel: Einzelmögliche Wahlgrabstätte 1 Grabstelle = max. 2 Belegungen; Doppel-Wahlgrabstätte = 2 Grabstellen = max. 4 Belegungen, etc.) entspricht einer erweiterten Nutzung über die maximale Belegung hinaus. Pro Grabstelle werden maximal zwei zusätzliche Urnen zugelassen. Die Ortsgemeinde genehmigt eine solche Nutzung nach Antragstellung. Für die Nutzungserweiterung wird eine zusätzliche Gebühr nach Friedhofsgebührensatzung pro Urnenbeisetzung erhoben.

#### § 4

Im § 14 erhält der Absatz 6 einen neuen Wortlaut:

(6) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Ein Wiedererwerb über die in Absatz 1 festgelegten Zeiträume ist nicht möglich. Es dürfen aber alle Zeiträume die geringer sind vereinbart werden. Im § 14 erhält der Absatz 9 einen neuen Wortlaut:

(9) Die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden, unter Beachtung der in dieser Satzung festgesetzten Gestaltungs- bzw. Pflegeregelungen. Neben den in diesem Absatz aufgeführten Rechten besteht für die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten die Pflicht die Grabstätte zu pflegen bzw. in einem satzungskonformen Zustand zu halten, als auch für die Verkehrssicherung der nicht im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen baulichen Anlagen an der Grabstätte zu sorgen.

### § 6

Im § 14 erhält der Absatz 11 einen neuen Wortlaut:

(11) Bei Rückgabe des Nutzungsrechts, vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit, von Grabstätten in welchen Bestattungen durchgeführt wurden, werden keine Gebühren zurückerstattet. Gebühren werden nur dann zurückerstattet, insofern die Grabstätte, nach Erwerb des Nutzungsrechts, noch nie für eine Bestattung genutzt wurde.

### § 7

Im § 19 wird der Absatz 2 gestrichen.

# § 8

Im § 19 erhält der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 und erhält einen neuen Wortlaut:

(2) Grababdeckungen und Teilabdeckungen sind, mit Ausnahme des Grabfeldes U, mit Inkrafttreten dieser Satzung grundsätzlich nicht zulässig.

## § 9

Im § 19 wird der ehemalige Absatz 4 gestrichen. Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Im § 20 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen. Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

#### § 11

Im § 21 erhält der Absatz 2 einen neuen Wortlaut:

(2) Grababdeckungen und Teilabdeckungen sind, mit Ausnahme der Grabfelder U, mit Inkrafttreten dieser Satzung grundsätzlich nicht zulässig.

### § 12

Der § 21 erhält im Absatz 3 einen zusätzlichen Buchstaben c) mit dem Wortlaut:

c) Die schriftliche Erklärung ist für die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht an der Grabstätte bindend.

# § 13

Der § 21 bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

## § 14

Im § 21 erhält der neue Absatz 4 folgenden Wortlaut:

(4) Die Ortsgemeinde empfiehlt den Nutzungsberechtigten der bereits teiloder vollabgedeckten Bestandsgräber dem, der Ortsgemeinde vorliegenden, bodenkundlichen Bericht vom 10.11.2023 zu folgen und zukünftig auf eine Grababdeckungen zu verzichten ( ggf. Entfernung), insofern Ruhefristen noch andauern und weiterhin Belegungen als Sargbestattungen vorgesehen sind.

#### § 15

Der § 21 Absatz 5 wird gestrichen. Die weiteren Absätze des § 21 verschieben sich entsprechend.

Der § 21 erhält einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut:

(7) Mit Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 08.02.2023 wurde eine Auswahl von Bestandsgräbern auf den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften als "erhaltenswert" eingestuft. Eine Verpflichtung zur Erhaltung dieser Grabmale ergibt sich aus dieser Einstufung weder für die Ortsgemeinde noch für die betreffenden Nutzungsberechtigten nicht. Insofern die Nutzungsberechtigten bei der Anzeige oder beim Antrag auf Grabauflösung auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht wurden bzw. den Sachverhalt bereits kennen, und für sich die Entscheidung getroffen haben, das Grabmal auf dem dafür eingerichteten Standort auf dem Friedhof zu belassen, so beauftragen sie, die Maßnahme bei dem entsprechenden Fachunternehmen im Zuge der Grabauflösung auf Kosten der/s Nutzungsberechtigten auszuführen. Ein entsprechendes Fundament zur Errichtung des Grabmals hat die Ortsgemeinde installiert. Der Absatz 7 bezieht sich ausschließlich auf die Grabmale die vom Gemeinderat am 08.02.2023 dokumentiert wurden, bzw. ggf. noch nachträglich schriftlich dokumentiert werden. Mit der Überlassung des Grabmals auf das Fundament der Ortsgemeinde, geht das Eigentum des Grabmals an die Ortsgemeinde über. Das Errichten anderer Grabmäler auf dem Fundament ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen sind durch die Nutzungsberechtigten der aufgelösten Grabstätten zu entfernen, oder werden nach Fristsetzung durch die Ortsgemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt.

#### § 17

Der § 22, Punkt I., Absatz 3 erhält einen neuen Wortlaut:

(3) § 21 Abs. 2 ist zu beachten.

#### § 18

Der § 22, Pkt. V, Absatz 3, erhält einen neuen Wortlaut:

(3) Abweichend vom Absatz 2 gilt für Grababdeckungen und Teilabdeckungen von Grabstätten in den Grabfeldern G – I die Regelung nach § 21, Absatz 3.

Im § 29 erhält der Absatz 2 einen neuen Wortlaut:

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für vor Inkrafttreten dieser Satzung zugeteilte Grabstätten in den Grabfeldern A-F, die weder voll- noch teilabgedeckt sind, nach Inkrafttreten dieser Satzung die Gestaltungsvorschriften nach § 21, Absätze 2 und 3.

### § 20

Der § 29 erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut, die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend:

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### § 21

Der § 31, Absatz 1, Satz 7 bekommt in der Klammer einen neuen Wortlaut:

(§ 21 Absatz 8, und § 23 Absätze 1, 3, 4)

# § 22

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lörzweiler, 20. Februar 2025

Steffan Haub Ortsbürgermeister